

## **Bundesverband – ISL e.V.**

Krantorweg 1  
D-13503 Berlin  
Tel.: 030 4057-1409  
Fax: 030 4057-3685  
E-Mail: info@isl-ev.de

ISL e.V. • Krantorweg 1 • 13503 Berlin

## **GKV-Spitzenverband**

Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

und

**BAGüS Bundesarbeitsgemeinschaft**  
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster



Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben in  
Deutschland e.V. - ISL

Mitglied bei  
„Disabled Peoples' International“  
- DPI -

Bankverbindung:  
Sparkasse Kassel  
BIC: HELADEF1KAS  
IBAN: DE80 5205 0353 0001 1873 33

Berlin, den 3. Januar 2018

## **Stellungnahme**

zu den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 SGB XI

zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen der Pflegeversicherung sowie der Erstattung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) und zu der Beteiligung des für die Hilfe der Pflege zuständigen Trägers

**Vorwegschicken** möchten wir, dass wir die gegebene Frist zur Stellungnahme (Schreiben vom 15.12.2017, Frist bis zum 5.01.2018) für viel zu knapp halten. Unseres Erachtens widerspricht solch eine „Scheinbeteiligung“ dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention. Gerade kleineren Selbstvertretungsorganisationen, die von ehrenamtlichen Kräften unterstützt werden, wird so eine echte Partizipation verwehrt.

### **Präambel, Seiten 1 und 2**

Der Bundesverband ISL e.V. vertritt in der Hauptsache die Interessen von Menschen mit Behinderungen, welche ihr Leben in eigener Verantwortung und Verfügung über ihren Alltag und ihren Körper führen bzw. führen wollen – ähnlich dem Leben von Menschen ohne Behinderungen. Das trifft besonders auf die zu, die dafür die Hilfeform der persönlichen Assistenz nutzen, in welcher die Person, die die Hilfe erhält, die Struktur der Arbeit und die Arbeit selbst bestimmt. Dazu tritt sie gegenüber ihren Assistent\*innen häufig als Arbeitgeber\*in auf. Es handelt sich um Personen mit körperlichen Behinderungen, die einen Bedarf an zeitlich umfangreichen Hilfen haben, die zu großen Teilen im Bereich der Pflege liegen. Das führt meist dazu, dass neben Leistungen der Pflegeversicherung auch Leistungen nach SGB XII beansprucht werden müssen.

Nach Inkrafttreten des BTHG spielt die Übernahme der Kosten und Leistungen der Pflege durch den Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche Rolle, denn für Teilhabeleistungen gelten sehr viel größere Freibeträge und insgesamt großzügigere Regelungen. Viele unserer Klient\*innen und Mitglieder – auch unser Verband selbst – haben sich seit Jahrzehnten dafür eingesetzt, dass Eingliederungsleistungen – und hier in besonderer Weise persönliche Assistenz – nicht auf das Einkommen und Vermögen angerechnet werden. Viele von ihnen arbeiten als Selbstständige, Beamt\*innen, Geschäftsführer\*innen, Manager\*innen oder Künstler\*innen und mussten bisher trotzdem beim Einkommensniveau von Geringverdiener\*innen bleiben.

Auch wenn die diesbezüglichen Regelungen des BTHG bei weitem nicht dem entsprechen, was unsere Auffassung von gleichberechtigter Teilhabe ist, stellen sie doch eine deutliche Verbesserung dar. Die vorliegenden Empfehlungen gehen insgesamt in dieselbe Richtung. Trotzdem gibt es an einzelnen Stellen, die dem Prinzip der Gleichstellung und Selbstbestimmung zuwiderlaufen, noch Änderungsbedarf.

Eine grundlegende Schwäche bezieht sich nicht auf obige Empfehlungen, sondern auf den Gesetzestext. Die konkrete Formulierung des § 13 Abs. 4 SGB XI sieht nicht die Möglichkeit vor, dass Leistungsberechtigte selbst aktiv werden, um ihre Pflegeleistungen in Teilhabeleistungen umzuwandeln. Lediglich ihr Einverständnis muss eingeholt werden. Wenn sie (und das wird bei unserem Klientel allzumeist der Fall sein) jedoch diese Umwandlung wünschen, haben sie keine gesetzliche Handhabe und sind auf das Handeln der zuständigen Behörden und Versicherungen angewiesen.

### **§ 1 Geltungsbereich Abs. 3, Seite 3**

Aus den Formulierungen erschließt sich nicht, ob dann alle Leistungen von der Eingliederungshilfe gewährt und künftig von einem Leistungserbringer geleistet werden müssen. In der Praxis wäre das fatal.

Gerade Leistungen nach § 45a, Abs. 4 und die Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI werden oft von anderen Diensten beansprucht, zum Beispiel, weil diese einen geringeren Entgeltsatz haben und deshalb mehr Zeit gebucht werden kann. Im Falle von Menschen, die ihre Assistent\*innen direkt bei sich anstellen, ist das noch

schwieriger, denn sie können die Gelder der Entlastungsleistungen nicht über ihren eigenen Betrieb abrechnen und müssen einen Dienst mit der Erbringung beauftragen, um die Leistung überhaupt erhalten zu können.

Auch wenn die Gesetzeslage (Wunsch- und Wahlrecht etc.) wahrscheinlich dem so-wieso entspricht, wäre unserer Meinung nach hier ein ausdrücklicher Satz, dass die Leistungsansprüche nach wie vor von unterschiedlichen Leistungserbringern abgerufen werden können, hilfreich.

#### **§ 2 Vorbereitung der zu treffenden Vereinbarung Abs. 1, Seite 4**

Es ist aus Sicht einer selbstbestimmten Lebensführung nicht nachvollziehbar, weshalb die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung seitens des/der Leistungsberechtigten eingeholt wird, jedoch nicht die Zustimmung zur Vereinbarung selbst. Hier sollte zumindest die Vorlage der Vereinbarungen zur Kenntnisnahme des/der Leistungsberechtigten empfohlen werden.

Dasselbe würde für das Gesamtplanverfahren gelten, wenn die Einbeziehung des/der Leistungsberechtigten nicht im SGB IX geregelt wäre (im weitesten Sinne: § 6, § 19, § 21 und §§ 117ff; besonders aber § 104). Einen Verweis darauf in Ihrer Empfehlung würden wir für angebracht halten.

#### **§ 4 Leistungserbringung Abs. 2, Seite 6**

Ein Leistungserbringer, der sowohl die Anforderungen bezüglich des Leistungsbereichs des SGB XI als auch die Anforderungen bezüglich der Eingliederungshilfe erfüllt, dürfte in der Realität schwer zu finden sein. Die meisten Teilhabeleistungen jenseits der Pflege erfordern eine eher pädagogische Ausrichtung. Hinzu kommen andere Entgelte, Anforderungen an Vorhaltungen qualifizierten Personals etc.

Uns erschließt sich der Sinn des Abs. 2 nicht. Zumindest wäre hier ein Zusatzhinweis angebracht, dass Dienste, die Pflegeleistungen erbringen, keine zusätzlichen Qualifizierungen bezüglich der Eingliederungshilfe aufweisen müssen, und für unterschiedliche Aufgaben auch entsprechend unterschiedliche Dienste beauftragt werden können.



Matthias Vernaldi

ISL-Sprecher für persönliche Assistenz/persönliches Budget